

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Geltung

- 1.1 Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Geschäftsbereichs Pharma von Bausch & Lomb Swiss AG (nachfolgend „B+L“ genannt). Massgebend für alle Lieferungen und Leistungen von B+L sind ausschliesslich diese Liefer- und Zahlungsbedingungen, die auch für alle zukünftigen Geschäfte Gültigkeit haben. Einkaufs- und andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Abweichungen zu diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.2 B+L kann Arzneimittel nur an Personen liefern, die über eine entsprechende Bezugsberechtigung gemäss den für das betreffende Produkt anwendbaren Vorschriften verfügen. B+L beliefert keine Patienten.
- 1.3 Der Vertrieb und Aussendienst von B+L ist nicht zum Abschluss mündlicher Verträge oder zur Abgabe mündlicher Zusicherungen oder Beschaffenheitsgarantien berechtigt. Solche Verträge und Zusicherungen werden erst mit der schriftlichen Bestätigung durch B+L verbindlich.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Grundlage jeder Bestellung und Lieferung sind stets die bei Eingang der Bestellung gültigen Preise von B+L. Alle Preisangaben verstehen sich dabei netto zuzüglich etwaiger Kosten für Verpackung, Versand/Transport, Versicherung, Zuschläge (z.B. Kleinmengenzuschlag) und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Lieferungen erfolgen EXW Lamprecht Pharma Logistics AG, Dürrenhübelstrasse 7, CH-4133 Pratteln, gemäss Incoterms 2020.
- 2.2 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart oder auf der Rechnung von B+L angegeben sind sämtliche Rechnungen sofort nach Zugang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt B+L hiervon abweichend 2 % Skonto. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug ist. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung spätestens 30 Kalendertage nach Lieferung und Zugang einer Rechnung mit der Zahlungspflicht in Verzug.
- 2.3 Werden B+L nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Risikoeinschätzung bezüglich eines Forderungsausfalles nicht unerheblich erhöhen (hierzu zählt auch ein Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 14 Tagen) oder auf eine nicht unerhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden hindeuten, kann B+L bereits erbrachte und fakturierte Leistungen sofort fällig stellen und für noch nicht erfolgte Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und die Leistungen bis zur Erbringung der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zurückbehalten. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer von B+L gesetzten, angemessenen Frist, ist B+L berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.4 Zur Verrechnung, Zurückbehaltung oder Leistungsverweigerung ist der Kunde nur bei unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von B+L ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen berechtigt. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Forderungen gegen B+L an Dritte abzutreten.

## 3. Annahme, Mindestbestellmengen und Lieferzeiten

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind alle Angebote von B+L freibleibend und sämtliche Angaben zu Lieferterminen unverbindlich.
- 3.2 B+L ist zur Annahme von Bestellungen nicht verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn diese die folgenden Mindestbestellwerte nicht erreichen; alternativ ist B+L berechtigt, für die Ausführung von Bestellungen unterhalb dieser Grenzen einen Kleinmengenzuschlag zu erheben:

Grosshandel: CHF [2'000.00]

Apotheken: CHF [200.00]

Arztpraxen und Spitäler: CHF [150.00]

- 3.3 Bindende Verträge kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch B+L oder durch Versand/Bereitstellung der Ware durch B+L zustande. Alle Lieferungen und sonstigen Verpflichtungen von B+L stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch die Vorlieferanten von B+L. Für diese verzögerten oder unterbliebenen Lieferungen und Leistungen hat B+L nicht einzustehen.
- 3.4 Lieferungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und infolge unvorhergesehener Umstände, z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Epidemien, Pandemien, Arbeitskampfmassnahmen, behördliche Anordnungen etc. - auch soweit sie bei Vorlieferanten eintreten -, hat B+L - ausser bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten seitens B+L - auch bei verbindlich vereinbarten Lieferzeiten nicht zu vertreten. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. B+L ist zudem berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistungsstörung nicht nur vorübergehend besteht. Verlängert sich die Lieferzeit um mehr als vier Wochen, ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 B+L ist zu vorzeitigen Lieferungen sowie zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Teillieferungen können jeweils getrennt in Rechnung gestellt werden.

## 4. Versand, Gefahrübergang

- 4.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen EXW ab Lager von B+L (Incoterms 2020). Sofern nicht anders vereinbart, wählt B+L dabei den Versandweg, die Versandart und das Beförderungsunternehmen aus.
- 4.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über; sobald die Ware dem Beförderungsunternehmen übergeben wurde, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder wenn der Kunde informiert wurde, dass die Ware zur Abholung bereitsteht. B+L ist zur Versicherung der Ware berechtigt aber nicht verpflichtet; im Falle einer Versicherung trägt der Kunde deren Kosten.

## 5. Gewährleistung

- 5.1 Hat die Ware Mängel, wird B+L nach eigener Wahl die beanstandete Ware nachbessern oder mangelfreie Ersatzware liefern. Die mangelhafte Ware ist B+L auf Verlangen franko zu übersenden. Ersetzte Ware wird Eigentum von B+L. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware müssen B+L innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. B+L ist zur sofortigen Prüfung der gerügten Ware, auch durch unabhängige Dritte, berechtigt.
- 5.2 Erweist sich eine Nachlieferung oder eine Nachbesserung als unmöglich oder misslingt sie oder werden Ersatzlieferung oder Nachbesserung von B+L verweigert oder unangemessen verzögert, so hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht, Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 5.3 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate gerechnet ab Ablieferung der Ware.
- 5.4 Garantien im Rechtssinne, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, erhält der Kunde von B+L nicht.
- 5.5 Der Umtausch oder die Zurücknahme von vertragsgemäss gelieferter Ware ist ausgeschlossen. Soweit B+L aus besonderen Kulanzgründen Ware im Einzelfall zurücknimmt, ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein, werden erteilte Gutschriften mit anderen offenen Verbindlichkeiten des Kunden oder künftigen Bestellungen verrechnet (eine Auszahlung eines Guthabens ist in diesen Fällen ausgeschlossen). Eine Rücknahme von Ware aus Kulanz begründet keine Verpflichtung für B+L, in ähnlichen Fällen gleichermassen zu handeln.

## 6. Eigentum

- 6.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschliesslich der künftig entstehenden, Eigentum von B+L. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. B+L ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung der Ware auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und B+L darüber und über eine Sitz- bzw. Wohnsitzänderung sofort zu informieren.

- 6.3 Soweit der Kunde sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat, darf er die Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs veräussern, aber nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen oder hierüber ein Abtretungsverbot vereinbaren. Veräussert der Kunde Ware, an der B+L sich das Eigentum vorbehalten hat, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller bestehenden Forderungen die ihm aus der Veräusserung zustehenden Rechte (einschliesslich Saldoforderungen aus Kontokorrent) gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, auch etwaigen Aus- und Absonderungsansprüchen, an B+L ab, und B+L nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen unverzüglich Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen. Der Kunde darf - jederzeit aus wichtigem Grund widerruflich - die an B+L abgetretenen Forderungen einziehen, es sei denn, dass er sich gegenüber B+L in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. B+L kann in diesen Fällen verlangen, dass der Kunde die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und B+L alle Auskünfte erteilt und Unterlagen übergibt, die zum Einzug nötig sind.

- 6.3 Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist B+L zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch B+L liegt ein Rücktritt nur dann vor, wenn B+L dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von B+L hinweisen und B+L unverzüglich benachrichtigen.

- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, die gesamte Vorbehaltsware zum vollen Warenwert gegen Feuer, Wasserschaden, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte zu versichern. Ersatzansprüche gegen die Versicherung über die im Eigentum von B+L stehende Ware tritt der Kunde bereits jetzt an B+L ab. Etwaige Schadensfälle sind B+L unverzüglich mitzuteilen.

## 7. Pflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies umfasst unter anderem die Pflichten im Zusammenhang mit der Lagerung, dem Vertrieb und der Abgabe der Produkte von B+L und der Weitergabe von direkten und indirekten Vergünstigungen nach Art. 56 KVG. Der Kunde versichert, dass er sämtliche Voraussetzungen für den Handel mit den von B+L bezogenen Produkten erfüllt, und wird B+L das Erlöschen von hierfür erforderlichen Bewilligungen sowie jede bedeutsame Änderung an diesen Bewilligungen unverzüglich, spätestens aber binnen drei Werktagen schriftlich mitteilen.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte von B+L nur vollständig und unverändert samt Verpackung, Beipackzettel, Bedienungsanleitungen, Sicherheits- und Warnhinweisen zu vertreiben und in Verkehr zu bringen. Spitalpackungen dürfen nur an Spitäler abgegeben werden.
- 7.3 Auf Anweisung durch B+L oder durch zuständige Behörden wird der Kunde nach Kräften mit B+L und den Behörden zusammenarbeiten, um weitervertriebene Ware nachzuverfolgen und gegebenenfalls zurückrufen. Sobald der Kunde Kenntnis von oder Verdacht auf Mängel an der gelieferten Ware erlangt hat oder erlangen musste, darf er die Ware ohne die schriftliche Genehmigung von B+L nicht in Verkehr bringen oder anderweitig verwerten, entsorgen oder an Dritte weitergeben.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit B+L bekannt gewordenen oder zugänglich gemachten Informationen, die aufgrund ihrer Kennzeichnung oder aus den Umständen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis erkennbar oder ihrer Natur nach vertraulich sind, soweit rechtlich zulässig geheim zu halten und nicht für andere Zwecke als die Durchführung der Geschäftsbeziehung mit B+L zu verwenden, weiterzugeben, auszuwerten oder Dritten zugänglich zu machen.
- 7.5 Der Kunde ist verpflichtet, B+L Mängel und Informationen, von denen er Kenntnis erlangt und die auf systemische Fehler der Produkte von B+L sowie mögliche Produkthaftungsfälle hindeuten, unverzüglich mitzuteilen.
- 7.6 Der Kunde ist verpflichtet, den Firmennamen, die Marken und Namen der Produkte von B+L sowie Produktabbildungen und andere bildliche, textliche oder sonstige Darstellungen der Produkte von B+L, die von ihm in Medien jeder Art (z.B. Fernsehen, Internet, Printmedien, auf Ausstellungsflächen usw.) platziert werden, nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch B+L und nur in der Art und Weise zu nutzen, wie B+L sie selbst nutzt. Der Kunde verpflichtet sich, bei Verstössen hiergegen auf Aufforderung von B+L hin, die weitere unzulässige Nutzung auf eigene Kosten unverzüglich zu unterlassen und zu beenden. Der Kunde haftet für etwaige durch die unzulässige Nutzung entstehende Schäden.
- 7.7 Von Ansprüchen Dritter wird der Kunde B+L auf erste Aufforderung freistellen, soweit diese dadurch verursacht wurden, dass der Kunde seine Pflichten aus dieser Ziffer 7 verletzt hat.
- 7.8 Der Kunde hat B+L unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Bekanntwerden alle Informationen mitzuteilen, die ihm bekannt werden in Bezug auf: (a) Beschwerden in Bezug auf die Leistung, Eigenschaften oder Sicherheit von Medizinprodukten; und (b) alle Vorfälle, die bei der Verwendung von Medizinprodukten auftreten und zu Verletzungen oder einer ernsthaften Verschlechterung der Gesundheit eines Benutzers oder Patienten geführt haben. Um eine Beschwerde oder einen Vorfall zu melden, gehen Sie bitte auf [www.bausch.com/contact](http://www.bausch.com/contact).

## 8. Haftung

- 8.1 B+L haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Ansprüche des Kunden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von B+L oder deren leitenden Angestellten oder auf Vorsatz sonstiger Erfüllungsgehilfen von B+L beruhen.
- 8.2 Bei Lieferverzug haftet B+L auch bei einfacher Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen, allerdings bei einfacher Fahrlässigkeit nur bis zu einer Gesamthöhe von 10% des vom Verzug betroffenen Lieferwertes.
- 8.3 In allen anderen Fällen sind Schadenersatzansprüche des Kunden - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs (insbesondere aus unerlaubter Handlung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder wegen sonstiger Pflichtverletzungen) - ausgeschlossen. B+L haftet ferner nicht für Schäden des Kunden, soweit diese auf Verletzungen der Pflichten des Kunden nach Ziffer 7 zurückzuführen sind.
- 8.4 Alle Schadenersatzansprüche gegen B+L verjähren in einem Jahr.
- 8.5 Soweit die Haftung von B+L nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und verbundenen Unternehmen von B+L.

## 9. Datenschutz, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 B+L erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, die B+L im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom Kunden erhält, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Wir weisen für Informationen über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Speicherung der erforderlichen personenbezogenen Daten im Einzelnen auf die Allgemeine Datenschutzerklärung von B+L, die unter folgendem Link abrufbar ist: <https://www.bausch-lomb.de/kontaktrechtliches/datenschutz-erklarung/>.
- 9.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regeln des internationalen Privatrechts.
- 9.3 B+L behält sich vor, diese Liefer- und Zahlungsbedingungen jederzeit zu ändern. Gültig ist jeweils die aktuellste Version.

Stand der vorliegenden Version: 23.10.2020